

## Menschenrechte – Einige Gedanken aus russischer Perspektive

Olga Gulina

Alle Rechte sind universell, unteilbar, befinden sich in wechselseitiger Abhängigkeit und Zusammenhang – so lautet Art. 5 der Wiener Deklaration der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>1</sup> aus dem Jahre 1993. Diese kleine und umfangreiche Definition ruft eine Menge von Fragen hervor, denen hier kurz nachgegangen werden soll.

### Universeller Charakter der Rechte

Universeller Charakter der Menschenrechte bedeutet, daß niemandem unabhängig von kulturellen, religiösen, historischen und anderen Traditionen das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf Leben, auf menschliche Würde und Behandlung usw. genommen werden darf. Unterschiede in Kultur und religiöser Auffassung wirken sich auf das Verständnis internationaler Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte aus. So ist im Gesetzbuch der Scharia vom Januar 2000 im nigerianischen Staat Zamfara festgelegt, daß Schläge mit dem Stock und Amputationen neben der Hinrichtung und Freiheitseinbuße zulässige Strafen sind. Ähnliche Auffassungen gibt es in den Vereinigten Arabischen Emiraten, in Oman, Afghanistan, im Irak, Iran und anderen Ländern. Dies bedroht das Prinzip der Universalität der Menschenrechte.<sup>2</sup> Und diese Auffassung ist nachteilig: Wenn man annimmt, daß diese Bedrohung der kulturellen, historischen und an-

deren Unterschiede bedeutend sei, so kann darin eine Entschuldigung von Massenverletzungen der Menschenrechte im Namen der kulturellen Unterschiede liegen. Den Menschenrechtsverträgen ist eine solche Unterscheidung fremd, gelten sie doch ausdrücklich für alle Menschen, die der staatlichen Hoheitsgewalt unterliegen.

Die Universalität der Menschenrechte hängt nicht von kulturellen und religiösen Strukturen, vom Gesellschaftsmodell oder Besonderheiten ihrer Entwicklung ab. Universalität bedeutet Existenz der grundlegenden, fundamentalen Rechte, die unter keinen Umständen verletzt werden dürfen.

### Unabdingbarkeit der Rechte

Unabdingbare (allgemeine) Rechte – das Fachwort wird in allen internationalen Dokumenten verwendet, darunter auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,<sup>3</sup> im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,<sup>4</sup> im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,<sup>5</sup> in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>6</sup> usw. Unab-

<sup>1</sup> UN-Dok. A/CONF.157/23, in deutscher Sprache abgedruckt in: Europa-Archiv 1993, D 498-520.

<sup>2</sup> Jennifer Moore, From Nation State to Failed State: International Protection from Human Rights Abuses by Non State Agents, in: Columbia Human Rights Law Review, 1999, S. 81-121.

<sup>3</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, A/810, S. 71; dt. z.B. abgedruckt in: Sartorius II Nr. 19.

<sup>4</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534.

<sup>5</sup> Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. 1973 II, S. 1570.

<sup>6</sup> [Europäische] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II, S. 1055.

dingbare Rechte sind die Rechte, auf die wir nicht verzichten können. Doch welche Rechte sind unabdingbar? Hier zitieren wir aus der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776:

Folgende Wahrheiten erachten wir als selbstverständlich: daß alle Menschen gleich geschaffen sind; daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; daß dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören.

Die aktuelle völkerrechtliche Diskussion befaßt sich mit dieser Frage unter dem Gesichtspunkt des zwingenden Völkergewohnheitsrechts. Hierbei geht es nicht darum, welche Rechte sich das Individuum nicht entäußern darf, sondern welche Rechte die Staaten jedenfalls respektieren müssen und auch nicht durch vertragliche Vereinbarung „aushebeln“ dürfen. Hierzu zählen jedenfalls das Recht auf Leben, das Verbot von Folter, Sklaverei und Rechtsverweigerung. Inhaltlich ist damit freilich nur ein basaler Schutz verbunden.

### Wechselseitige Abhängigkeit und Zusammenhang der Rechte

Wechselseitige Abhängigkeit und Zusammenhang der Menschenrechte bedeutet, daß Weltgemeinschaft und alle Staaten alle Menschenrechte einheitlich behandeln und keine Unterschiede zwischen ihnen machen. Hier möchte ich die in der Wissenschaft bestehende Doktrin der Generationen der Menschenrechte besprechen, von der zu unterschiedlicher Zeit *Karel Vasak*,<sup>7</sup> *Francesca Klug*,<sup>8</sup> *Frederik Quinn*,<sup>9</sup> *M.M. Utjashev* und andere gesprochen haben. Die genannten Autoren betonen, daß die Menschenrechte der ersten Generation „den Bürgern gehören und der Staat sie nicht ohne Grund und nur unter gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen beschränken

darf“; die Rechte der zweiten Generation „können nur nach der Einführung der Rechte der ersten Generation verkündet werden“; und „die Rechte der dritten Generation ist das neueste Verständnis der Menschenrechte, erweitert und vertieft.“<sup>10</sup>

Eine solche Auslegung der Generationen der Menschenrechte scheint uns der Idee der wechselseitigen Abhängigkeit und des Zusammenhangs zu widersprechen. Sie entspricht auch nicht den internationalen Dokumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte, denn keine Deklaration, keine Konvention, kein Pakt, keine Charta spricht von der Existenz einer solchen Klassifizierung.

Einzelne Staaten bevorzugen bestimmte Rechte und erkennen diese Rechte als vorrangig an (Vorrang bürgerlicher und politischer Rechte in den USA, Vorrang wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in der UdSSR). Solche Bevorzungen wurden von den internationalen Menschenrechtsorganisationen und NGO von jeher als falsch beurteilt. Diese Fragen wurden deshalb bereits auf der Weltkonferenz der Menschenrechte in Teheran 1968 und erneut in Wien 1993 aufgeworfen. 1968 haben die Teilnehmer der Konferenz in Teheran bestätigt, daß alle Menschenrechte unteilbar und wechselseitig abhängig sind, denn bürgerliche und politische Rechte können nicht von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten getrennt werden; und im Jahre 1993 wurde in § 5 der Wiener Deklaration festgelegt, daß

die Bedeutung der nationalen und regionalen Spezifik und verschiedener historischer, kultureller und religiöser Besonderheiten beachtet werden muß, und die Staaten unabhängig von ihren politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systemen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern und schützen müssen.

<sup>7</sup> *Karel Vasak*, A 30-year struggle: The UNESCO loserier, 1977.

<sup>8</sup> *Francesca Klug*, The Human Rights Act or “Third way” or “Third Wave” Bill of rights, in: *European HR Law Review*, 2001, S. 361-372.

<sup>9</sup> *Frederik Quinn*, *Human Rights and You*, 1999.

<sup>10</sup> Ausführlicher dazu: *M.M. Utyashev/L.M. Utyasheva*, *Human Rights in Modern Russia, A Manual for Higher Education*, 2003, S. 22 (original: Утяшев М.М., Утяшева Л.М. Права человека в современной России: Учебник для ВУЗов и средних учебных заведений. – Уфа: Полиграфкомбинат. 2003. – С. 22).

Geschichtlich entwickelten sich Menschenrechte in Westeuropa und in den USA dank des allmählichen Fortschritts auf dem Wege zur Freiheit, die die Persönlichkeit befreit und förmliche Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz gewährleistet. Laut der wissenschaftlichen Konzeption im Westen ist die Idee der Menschenrechte dazu berufen, der Allmächtigkeit des Staates vorzubeugen, die der Entwicklung der Freiheit, des Individualismus und der Persönlichkeitsautonomie im Wege steht.

Dieses Verständnis der Menschenrechte hat heftige Diskussionen hervorgerufen. Gesetz und Recht sind im Laufe der geschichtlichen Entwicklung in Rußland als dem russischen Bewußtsein fremde Elemente wahrgenommen worden.

Ein Russe, egal welchen Titel er hat, übergeht oder verletzt das Gesetz überall, wo man das straflos machen kann; genauso benimmt sich auch die Regierung.<sup>11</sup>

Die Beschränktheit des „juristischen (rechtlichen) Denkens“ einer russischen Seele kann man in russischen Sprichwörtern sehen, die die rechtliche Weltanschauung eines Volkes sehr deutlich machen: „Was sind Gesetze für mich, wenn Richter Bekannte sind“; „vor dem Gott mit Wahrheit, vor dem Richter mit Geld“; „Erde mag Dünger, Pferd – Hafer, Richter – Geld.“<sup>12</sup> „Prozessieren ist nicht so einfach wie zu Gott beten, eine Verbeugung reicht nicht.“<sup>8</sup> „Gehst du ins Gericht, findest du Wahrheit dort nicht.“ „Den Richtern ist das von Nutzen, was man in die Tasche stecken kann.“ „Ins Gericht zu Fuß – in die Tasche mit der Hand.“ „Wo es Gesetz gibt, gibt es auch Verbrechen.“

Am Anfang des vorigen Jahrhunderts sagte der berühmte Rechtsgelehrte *B. Tschitscherin*:

Eine Lehre von unveräußerlichen und unverletzlichen Menschenrechten, die der Staat schützen soll, [...] ist eine Anarchielehre. Bei dieser Ordnung wird jeder Mensch Richter seiner eigenen Rechte und Pflichten [...] und das ist unglaublich. In einer vernünftigen Theorie, wie auch in der Praxis, wird die Freiheit nur dann das Recht, wenn sie vom Gesetz anerkannt wird und die Festsetzung des Gesetzes dem Staat gehört.<sup>13</sup>

Einige meinen auch heute noch, daß die Menschenrechte für die russische Rechtsauffassung fremd sind, und „es höhere Werte als Menschenrechte gibt.“

Die meisten russischen Wissenschaftler erkennen heute aber an, daß die Ideologie der Menschenrechte von großem Wert ist und halten die Stellung der Persönlichkeit im Zentrum aller gesellschaftlichen Vorgänge für nötig. „Menschenrechte sind eine notwendige, unabdingbare und unvermeidbare Komponente jedes Rechts“<sup>14</sup>; „Menschenrechte sind ein Instrument, ein Mittel, das dem Menschen die Möglichkeit und Fähigkeit gibt, seine Rechte zu schützen“<sup>15</sup>. Die russische Rechtstheorie hält folgende Menschenrechte für grundlegend, universell, unveräußerlich und untrennbar:

- Recht auf Leben (V.A. Kutschinski, M.I. Kovaljov, V.M. Tschchikvadse u.a.)
- Recht auf Freiheit (I.L. Petruchin);
- Recht auf Gleichheit (A.B. Vengerov);
- Recht auf Menschenwürde (F.M. Rudinski);
- Recht auf persönliche Unantastbarkeit (K.B. Tolkatschew);
- Recht auf Gesundheitsschutz (N.S. Malein);
- Recht auf Unverletzbarkeit des Privat-

<sup>11</sup> A.I. Herzen, Собр. Соч. в 9-ти т. Т. 7. М.: Гослитиздат, 1956. С. 231.

<sup>12</sup> V.I. Dalh, The Idioms (Proverbs) of Russian people, 1999, S. 101-102 (original: Даль В.И. Пословицы русского народа. М.: Олма-Пресс, 1999. С. 101-102).

<sup>13</sup> B. Tschitscherin, The Property and a State. Part 2, 1883, S. 301-302 (original: Б. Чичерин. Собственность и государство. Ч.2. М., 1883. С. 301-302).

<sup>14</sup> V.S. Nersesjanz, The Philosophy of Law, 1989 (original: Нерсесянц. В.С. Философия права. М., 1989).

<sup>15</sup> L.I. Spiridonov, The Theory of State and Law, 1999 (original: Спиридонов Л.И. Теория государства и права. М., 1999).

lebens, auf günstige Umwelt (V.A. Kartaschkin, J.A. Lukascheva);

- Recht auf Kontakt mit Gleichartigen und Gattungsfortsetzung (V.K. Babajev); Engl. Version: The right to dialogue with similar (to contact with each other) and reproduction rights;
- Recht auf Eigentum (A.O. Harmati);
- Recht auf das individuelle/persönliche Äußere (M.N. Maleina);
- Recht auf Sicherheit, auf Widerstand gegen Unterdrückung (V.S. Nersesjanz); Engl. Version: The right to safety, to resistance to oppression;
- Recht auf freiwillige Vereinigung, auf faires Gerichtsverfahren (J.I. Grevzov);
- Recht der Völker auf die Bestimmung ihres Schicksals, Recht der Nationen auf Selbstbestimmung, Recht auf Hilfe dem Volk, das Opfer einer Aggression ist, Recht auf Gleichwertigkeit in wirtschaftlichen Beziehungen (S.S. Aleksejev).

Ein ähnliches Verständnis zeigt sich auch in der Gesetzgebung der Russischen Föderation. Laut Art. 17 der Verfassung der Russischen Föderation sind Grundrechte und -freiheiten des Menschen unveräußerlich und gehören jedem von der Geburt an. Aber der Artikel präzisiert nicht, von welchen Grundrechten da die Rede ist.

Unsere Zeit ist, so scheint es uns, rasch und veränderlich, stellt uns vor neue Fragen und fordert eine neue Ansicht auf bestehende Ideale, Werte, Auffassungen, und die Menschenrechtsideologie ist keine Ausnahme. Es ist für mich offenbar, daß die Menschenrechte untrennbar und unveräußerlich sind, jedem Menschen von der Geburt an gehören, aber „Qualität“ und „Schutz“ erfahren diese Rechte in juristischer Form, also durch Gesetz. Das führt uns zum Gedanken, daß universeller Charakter der Menschenrechte und staatliche Gesetze aufeinander bezogen sind.

Zum Schluß möchte ich an die Worte des Professors *Upendra Baxi*<sup>16</sup> erinnern, daß

kein Wort in der jüngsten Geschichte der Menschheit so privilegiert war, die Mission und die Last des menschlichen Schicksals zu tragen, wie ‚Menschenrechte‘ – die größte Gabe des klassischen und modernen menschlichen Gedankens.

Es ist wirklich so, daß die Menschenrechte, die in vielen internationalen Dokumenten festgelegt und gewährleistet sind, eine der bedeutendsten Leistungen der menschlichen Zivilisation darstellen. Die Gültigkeitserklärung der Rechte und bürgerlichen Freiheiten ging von den fundamentalen Ideen der Freiheit und sozialer Gleichheit aus, die allen Kulturen eigen sind. Wir können ruhig behaupten, daß die Idee der Menschenrechte, die aus der Menschenwürde stammt, eine ebenso lange Geschichte hat, wie die Menschheit selbst; sie existierte in unterschiedlichen Formen in allen Weltreligionen und -kulturen. Eben im Schutz der Menschenwürde – der Dominante der Auffassung von Menschenrechten – versteckt sich die universelle Begründung der Menschenrechte, und das ist die einzige Begründung, die die Vertreter verschiedener philosophischer Ansichten zu verwenden geneigt sind.

Der Schutz von Menschenrechten setzt die Anerkennung von Kants Imperativ voraus, der bedeutet, daß kein Mensch den anderen nur als Mittel zum Erreichen seines Ziels oder als Gegenstand betrachten darf.<sup>17</sup>

Menschenrechte sind eine widerspruchsvolle Kategorie; in jeder Gesellschaft gibt es einen Bruch zwischen wirklichen Zuständen und idealem Modell. Das darf man auch nicht vergessen.

<sup>16</sup> *U. Baxi*, *Inhuman Wrongs and Human Rights: Unconventional Essay*, Deli. Har-Anand Publications. 1994.

<sup>17</sup> *W. Ostiyanskij*, *Human Rights in the perspectives of XXI centuries*, 2005, S. 25 (original: *Осятыньский В. Права человека в перспективе XXI века*. Варшава, 2005. С. 25).